Editorial

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das Wirtschaftsministerium hat auf unser Drängen reagiert und die Abgabefrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen ein weiteres Mal verlängert. Die Schlussabrechnungen können nun bis zum 31. Oktober dieses Jahres eingereicht werden. Schaffen Sie das nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen, müssen Sie bis zu diesem Termin zumindest eine weitere Verlängerung beantragen. Bis zum 31.03.2024 müssen Sie dann aber abgeben. Wir begrüßen dieses Entgegenkommen – es gibt unserem Berufsstand etwas mehr Luft. Der erhoffte Durchbruch ist das aber noch nicht, denn es gibt weiteren Handlungsbedarf: Unser Berufsstand arbeitet durch die aufgetragenen Zusatzaufgaben, wie z.B. die Umsetzung der Grundsteuerreform und des Kurzarbeitergeldes, weiterhin am Limit. Gleichzeitig ist klar: Die Bewilligungsstellen werden noch mehrere Jahre benötigen, um alle Schlussabrechnungen zu bearbeiten und Bescheide zu erlassen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum unser Berufsstand hier so unter Druck gesetzt wird. Zumal detaillierte Rückfragen der Bewilligungsstellen, deren Sinn sich oft nicht ergeben, unsere Kapazitäten zusätzlich beanspruchen. Und die Frage kann nur wiederholt werden: Wieso erfolgt nach der Prüfung durch unseren Berufsstand – als prüfender Dritter – überhaupt noch eine weitere Prüfung?

Ebenso sind viele wichtige Fragen noch ungeklärt, bspw. bei den Verbundunternehmen. Auch deshalb ist die aktuelle Einreichungsquote der Schlussabrechnungen so niedrig. Wenn diese Probleme nicht angegangen werden, wird die Quote auch im kommenden Jahr kaum besser sein. Unsere zentralen Forderungen, wie es weitergehen soll, liegen allen Entscheidern vor. Neben einer weiteren - antragslosen - Fristverlängerung fordern wir, dass keine „Neuauslegungen“ zum Nachteil der Antragsteller vorgenommen werden dürfen. Dieses Vorgehen hat keinerlei Grundlage in Verwaltungshinweisen und FAQs. So soll eine geänderte Wahlrechtsausübung im Rahmen der Schlussabrechnung auf einmal nicht mehr möglich sein, „neue Fixkostenpositionen“ nur in Einzelfällen anerkannt werden oder Änderungen in der Schlussabrechnung werden mit dem Verweis auf nicht gestellte Änderungsanträge abgelehnt. All diese Unsicherheiten, die heterogene Beurteilung der unterschiedlichen Bewilligungsstellen sowie daraus entstehende Haftungsrisiken sind für uns schlichtweg nicht hinnehmbar. Hier müssen praktikable Lösungen her und das schnell! Hierbei werden wir das Wirtschaftsministerium nicht aus der Verantwortung lassen!

Darüber hinaus: Die Ampelkoalition legt aktuell ein Gesetzesvorhaben nach dem anderen vor, um die deutsche Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen. Das Wachstumschancengesetz und die aktuellen Pläne zum Bürokratieabbau sind nur zwei Beispiele. So will die Bundesregierung die Liquidität der Unternehmen stärken, Impulse für Investitionen setzen, das Steuersystem vereinfachen und Unternehmen von unnötiger Bürokratie befreien. So sehr diese Maßnahmen weitestgehend zu begrüßen sind, es können nur erste Schritte sein. Gerade der Bürokratieabbau ist ein vordringliches Problem, auch in Hessen! Als einfachstes und leicht durchsetzbares Mittel zur Entlastung unseres Berufsstands sind hier die unnötigen und teilweise widersinnigen Rückfragen zu Steuererklärungen und Jahresabschlüssen deutlich zu verringern, um damit auch dem Berufsstand einfach mehr Vertrauen in die ordnungsgemäße Erledigung entgegen zu bringen.

Hierauf haben wir wegen der Umstrukturierung in der Finanzverwaltung lange warten müssen: Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat uns nunmehr die neuen Telefonverzeichnisse der Finanzämter zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie **hier** auf unserer Website. Darüber hinaus sind diverse Kontaktmöglichkeiten auf der Website der **Hessischen Finanzverwaltung** hinterlegt. So wird unter anderem ein Buchungstool für einen Anrufservice angeboten.

In eigener Sache: Die StBK Hessen ist maßgeblicher Teil eines bundesweiten Novums. 20 Steuerberaterkammern aus allen Bundesländern haben erstmals ihre Verwaltungsdienstleistungen in einem einheitlichen Antragsportal gebündelt und damit einen zentralen Einstiegspunkt für die Kommunikation mit den Kammern geschaffen. Das bedeutet konkret: Viele Anträge an die StBK Hessen können nun digital gestellt werden – soweit derzeit gesetzlich schon möglich. **Mehr Infos in dieser Ausgabe**.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wir als neu gewählter Vorstand der StBK Hessen werden in den kommenden Jahren immer wieder „den Finger in die Wunde“ legen um die derzeit übermäßigen Belastungen des Berufsstands durch unsere Intervention - bei wem auch immer - wieder zurück zu führen. Unser Ansinnen ist es, wieder zu unserer „Kernkompetenz“ in der Steuerberatung zurück zu kommen und weitere „fachfremde Zusatzaufgaben“ zu verhindern.

Herzlichst,
Ihr
Hartmut Ruppricht

Hartmut Ruppricht, Präsident

Ausbildungsumfrage der StBK Hessen 2023

In einer aktuellen Umfrage bei den frisch absolvierten Steuerfachangestellten wird deutlich: Ausbildung lohnt sich für die Steuerberaterkanzleien – sofern die Ausbildungsqualität und das Miteinander in der Kanzlei stimmt! 88 % der Befragten werden nach ihrem Abschluss im Ausbildungsberuf bleiben, davon 79 % in ihrer Ausbildungskanzlei. Die Quote korreliert deutlich mit der Zufriedenheitsquote: 81 % der Befragten würden ihre Ausbildungskanzlei weiterempfehlen.

Dickes Lob für 80 % der Ausbildungskanzleien
In den Freitexten sprachen viele Befagten ihren Ausbildungskanzleien ein dickes Lob für die

engagierte Ausbildung und den Unterstützungsangeboten der Ausbildenden aus. Als Handlungsfelder wurden angemerkt: Mehr Zeit zum Lernen und mehr Struktur in der Ausbildung, feste (fachliche) Ansprechpartner, bessere Verzahnung zwischen schulischer und praktischer Ausbildung und mehr Praxisrelevanz im Berufsschulunterricht. Aber auch Soft Skills wie Mitarbeiterführung werden als verbesserungswürdig angemerkt.

Persönliche Kontakte, Praktika und Website bringen Kanzlei und Auszubildende zusammen
Interessant dürften auch die Aussagen über den Berufszugang sein: Persönliche Kontakte (45 %) und Praktika (25 %) sind neben der Agentur für Arbeit (19 %) Hauptquellen für die Berufswahl. Dahinter folgen das Berufsorientierungsangebot in den Schulen (11 %), Ausbildungsmessen (9 %) und soziale Netzwerke (7 %). Für die konkrete Auswahl der Ausbildungskanzlei sind wiederum persönliche Kontakte, Praktika und die Agentur für Arbeit maßgeblich. Aber auch die Website der Ausbildungskanzlei spielt mit 23 % eine wichtige Rolle bei der Bewerbung. Der Fachkräftebedarf spielt den Bewerbern in die Hände: 64 % der Absolventen haben für ihren Ausbildungsplatz weniger als 5 Bewerbungen geschrieben.

Unterstützungsangebote der StBK Hessen
Aus der Ausbildungsumfrage kann die StBK Hessen darüber hinaus für sich ableiten: Wir sind mit unserem Dienstleistungsangebot auf dem richtigen Kurs: So unterstützen die Lehrgänge Ausbildung der Ausbilder die Kanzleien bei der Umsetzung der Ausbildungsordnung und befähigen Ausbilder/innen im Umgang mit den Auszubildenen. Mehr Infos **hier**. Auch das Projekt „Lernortkooperation“ mit dem Ziel der stärkeren Verzahnung der schulischen mit der betrieblichen Ausbildung setzt an der richtigen Stelle an. **In dieser Ausgabe hierzu mehr**. Darüber hinaus bietet Ihnen unser **Ausbildungsportal** mit Eignungstest zur Berufsorientierung, dem frisch neu aufgelegten Praktikantenpaket und die mit dem Stellenportal der Agentur für Arbeit verknüpfte Praktikanten- und Ausbildungsplatzbörse viele zusätzliche Unterstützungsangebote.

Die aktuelle Ausbildungsumfrage ist mit 121 Teilnehmenden repräsentativ. Sie wird zweimal jährlich bei den Absolventen der Abschlussprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der aktuellen Ausbildungsumfrage können Sie **hier** abrufen.

Immer mehr Regeln aus Brüssel

In dem Podcast nimmt die Bundesteuerberaterkammer Stellung zu dem Thema „Immer mehr Regeln aus Brüssel“ und zu vielen weiteren Themen. Die Podcasts der BStBK finden Sie **hier**.

Digitales Antragsportal der StBK Hessen

Die StBK Hessen ist Teil eines bundesweiten Novums: 20 Steuerberaterkammern aus allen Bundesländern haben erstmals ihre Verwaltungsdienstleistungen in einem einheitlichen Antragsportal gebündelt und damit einen zentralen Einstiegspunkt für die Kommunikation mit den Kammern geschaffen. Das gemeinsame Internetangebot startet gleichzeitig in allen 16 Ländern und steht damit den rund 9.000 Steuerberatern in Hessen ebenso zur Verfügung wie

deren Beschäftigten. Mit dem Portal setzen die StBKs den Leistungskatalog nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) vollständig um.

Mit diesem Portal und dem Einstieg in digitale Cloud-Lösungen ist der StBK Hessen ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung gelungen. Bemerkenswert an diesem Projekt ist, dass wir es gemeinsam mit allen 16 Bundesländern realisiert haben und damit die Ländergrenzen hinter uns lassen. Notwendige Anträge werden durch das Portal für Nutzerinnen und Nutzer einfacher. In Deutschland ist das Portal ein nachahmenswertes Beispiel. Die StBK Hessen ist als eine von sechs Kammern aktiv an der Entwicklung des Projekts unter der Federführung der bayerischen Steuerberaterkammern beteiligt.

Das Antragsportal, das kammer- und länderübergreifend in den vergangenen Monaten geplant und umgesetzt wurde, bietet fortan zahlreiche Verwaltungsdienstleistungen auf digitaler Ebene für die mehr als 100.000 Steuerberater in Deutschland sowie für angehende Steuerberater und sonstige Beschäftigte der Branche. Unseren Mitgliedern und deren Mitarbeitern erleichtern wir damit in erster Linie die Kommunikation und den Zugang zu unserem Berufsstand und machen notwendige Anträge für alle Beteiligten einfacher. Diverse Anträge, Befugnisse und Zulassungen können künftig direkt über das Portal abgewickelt werden, was zu signifikanten Effizienzgewinnen führt. Der Zugang erfolgt dabei entweder über die Steuerberaterplattform oder über eine persönliche ID, die bei der Registrierung vergeben wird. Das Antragsportal wird darüber hinaus über die Serviceportale der einzelnen Bundesländer erreichbar sein. Die Umsetzung weiterer automatisierter Verwaltungsverfahren ist bereits in Arbeit.

Hier geht es zum Antragsportal.

Vorstand Amtsperiode 2023-2027

Auf dem Foto fehlen: Herr StB/RA/FB f. IStR Dr. Ingo Kleutgens und Herr StB/RA Hendrik Brönnecke

Die Kammerversammlung der StBK Hessen hat am 13.06.2023 den Vorstand für die Amtsperiode 2023-2027 gewählt. Im Amt als Präsident bestätigt wurde StB Hartmut Ruppricht. Aus seiner Mitte wählte der Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung anschließend das Präsidium. Präsidium und Vorstand setzen sich wie folgt zusammen:

Präsident:
Dipl.-Finw. Hartmut Ruppricht, Steuerberater, Wetzlar

Vizepräsidenten:

- Dr. Ingo Kleutgens, Steuerberater/Rechtsanwalt/FB f. IStR, Frankfurt
  (1. Vertreter des Präsidenten)
- Helga Kircher, Steuerberaterin, Büttelborn
  (2. Vertreterin des Präsidenten)
- Dipl.-Bw. (FH) Thomas Hener, Steuerberater/vereidigter Buchprüfer, Darmstadt
  (3. Vertreter des Präsidenten und Schatzmeister)
- Dipl.-Kfm. Michél Herrmann, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Weilburg
  (4. Vertreter des Präsidenten)

Vorstandsmitglieder:

- Dipl.-FW (FH) Timo Blei M.A., Steuerberater, Bad Nauheim
- Hendrik Brönnecke, Steuerberater/Rechtsanwalt, Ebersburg
- Dipl.-Kffr. Jane Collenberg, Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin, Bensheim
- Dipl.W.Inf Thomas Georg, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Idstein
- Bettina Kaufmann, Steuerberaterin, Büdingen

- Laura Pfütz M.Sc., Steuerberaterin, Kassel
- Dipl.-Volksw. Manfred Schwebel, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Rüsselsheim
- Dipl.-Kffr. (Univ.) Claudia Stamm, Steuerberaterin, Frankfurt am Main

Wetzlar: Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Berufsschule und Ausbildungskanzleien

Im Bild v. l.: Herr Schneider, StB bei Schneider & Kissel Steuerberatung GmbH & Co. KG in Wetzlar und Ausbildungsberater der Kammer; Frau Resch, StBin bei BBR Bourcarde Bernhardt Ruppricht & Partner mbB in Wetzlar und Ausbildungsberaterin der Kammer; Herr Huttel, StB KHP Koch Huttel PartmbB in Herborn; Frau Jansen, Studienrätin; Herr Müller, Studiendirektor

Die StBK Hessen verfolgt nachdrücklich das Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Ausbildungskanzleien zu stärken. Hierdurch soll die Ausbildung der Steuerfachangestellten an beiden Lernorten besser abgestimmt stattfinden, Lernprobleme der Auszubildenden frühzeitig erkannt und gemeinsam behoben werden und so die Qualität der Ausbildung insgesamt heben. Die Theodor-Heuss-Schule in Wetzlar ist Pilotschule für dieses Projekt der StBK Hessen. In einem gemeinsamen Treffen mit Schule und Ausbildungskanzleien vor Ort, bei dem auch die StBK Hessen und ihre Ausbildungsberater/innen eingebunden waren, wurde ein gemeinsamer Fahrplan und konkrete Maßnahmen für die Realisierung der Lernortkooperation erarbeitet. Auftakt war nun ein Einführungstag für die neuen Auszubildenden. Engagierte Steuerberater und Ausbildungsberater haben hier gemeinsam mit der Berufsschule diesen Workshop gestaltet, um den Auszubildenden den Einstieg in die Ausbildung zu vereinfachen und damit sie schneller und leichter Orientierung im Betrieb finden. Im Fokus standen Abläufe im Kanzleialltag, Tipps für die Praxis ("Knigge" im Umgang mit Mandanten und Kollegen), berufliche Perspektiven und die Bedeutung der Digitalisierung im Berufsalltag.

Vielen Dank allen Beteiligten!

Sie möchten mehr zu dem Projekt wissen und als Ausbildungskanzlei aktiv daran mitwirken?
Ansprechpartnerin: **Julia Marquardt**

Kontakt

Julia Marquardt
Tel.: 069 153002-22
E-Mail senden

Netzwerk der jungen Steuerberater/innen

Das Netzwerk der jungen Steuerberater/innen hat sich wieder getroffen. Bei diesem Termin tauschten sich junge Steuerberater/innen über ihren Schritt in die Selbstständigkeit aus. Auch die Finanzierungsmöglichkeiten der Existenzgründung wurden thematisiert.

Wofür ist das Netzwerk der jungen Steuerberater/innen gedacht?
Mit diesem Netzwerk möchten wir, die StBK Hessen, den jungen Berufskolleg/innen einen Rahmen für einen persönlichen Austausch bieten und insbesondere für eine selbstständige Tätigkeit werben und hierbei unterstützen.Gedacht ist das Netzwerk in erster Linie für Kolleginnen und Kollegen (bis einschließlich 40 Jahren), deren Bestellung zum/zur Steuerberater/in nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

Sie möchten Teil des Netzwerks werden? Dann wenden Sie sich gerne an **Frau Dalmis**.

Kontakt

Cansu Dalmis
Tel.: 069 153002-17
E-Mail senden

Internationaler Steuerfachtag 2023

Der Internationale Steuerfachtag 2023 informiert Sie gewohnt praxisrelevant über die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Verwaltung. Folgende Themenschwerpunkte stehen auf der Agenda:

- Aktuelle Rechtsprechung im internationalen Steuerrecht
- Schwerpunkte bei § 6 AStG (Wegzugsbesteuerung) und §§ 7-14 AStG (Hinzurechnungsbesteuerung)
- Pillar II/Mindestbesteuerung

Daneben bietet die Veranstaltung die Möglichkeit zum Netzwerken und zum kollegialen Austausch.

Die Teilnahme wird gegen Kostenbeitrag wahlweise in Präsenz oder als Live-Stream angeboten. Die Veranstaltung gilt für Fachberater/innen für Internationales Steuerrecht als Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 9 FBO.

Termin: 03.11.2023 um 13:00 Uhr, Deutsche Nationalbibliothek, Adickesallee 1, 60322 Frankfurt a.M. Ein Parkhaus befindet sich unter der Deutschen Nationalbibliothek.

Anmeldeschluss: 20.10.2023

Hier finden Sie unseren Flyer zur Veranstaltung.

Teilnahme online

Wenn Sie **online** an der Veranstaltung teilnehmen möchten, dann können Sie sich **hier** anmelden.
Sie erhalten von unserem Partner Vsonix eine Bestätigung und Zugangsdaten.

Nach Erhalt der Bestätigung / Rechnung überweisen Sie das Teilnahmeentgeld in Höhe von 110,- € auf folgendes Konto:

Commerzbank Frankfurt
IBAN: DE98 5008 0000 0091 1288 00
BIC: DRESDEFFXXX
Betreff: IStR online, Rechnungsnummer, Vorname Nachname

Teilnahme vor Ort

Wenn Sie **vor Ort in der Deutschen Nationalbibliothek** an der Veranstaltung teilnehmen möchten, dann melden Sie sich bitte unter Angabe Ihres Vor- und Nachnamens per E-Mail an **Frau Vogl**. Wir senden Ihnen dann eine Bestätigung.

Nach Erhalt der Bestätigung / Rechnung überweisen Sie bitte das Teilnahmeentgeld in Höhe von 140,- € auf folgendes Konto:
Commerzbank Frankfurt
IBAN: DE98 5008 0000 0091 1288 00
BIC: DRESDEFFXXX
Betreff: IStR, Rechnungsnummer, Vorname Nachname

DWS-Online-Seminare

DWS-Online bietet im 3. Quartal 2023 insbesondere Unterstützung rund um das Thema "Ausbildung" an.

Alle weiteren Informationen finden Sie **hier**.

Und hier geht es zum **Gutachtendienst** des DWS-Instituts.

Vereinfachtes Quellensteuerverfahren

Unter der vielversprechenden Abkürzung „FASTER“ veröffentlichte die EU-Kommission den Richtlinienvorschlag für ein EU-weites Quellensteuerverfahren. So sollen schnellere und sichere Verfahren bereitgestellt werden, um Anleger/innen von überschüssiger Quellensteuer zu befreien. Das begrüßt die BStBK, da so grenzüberschreitende Investitionen gefördert und die Besteuerung vereinfacht wird. Konkret geht es bei dem Vorschlag um die Behandlung von Dividenden aus Aktien und Zinsen auf börsennotierte und -gehandelte Wertpapiere. Grundsätzlich kann die im Quellenstaat entrichtete überschüssige Steuer Anlegern/Anlegerinnen erstattet werden. Eine Erstattung zu erhalten, ist derzeit insbesondere für Kleinanleger/innen häufig zu schwierig, meist sehr zeitaufwendig und teilweise auch kostenpflichtig. Die EU-Kommission schlägt nun vor, dass die Mitgliedstaaten sich verpflichten, Rückforderungen von Quellensteuern über ein sogenanntes Schnellerstattungssystem abzuwickeln, in dem die Rückzahlung spätestens nach 50 Tagen erfolgt. Alternativ können die Mitgliedstaaten ein System der Steuererleichterung an der Quelle einführen. Möglich ist zudem, eine Kombination aus beiden Systemen zu wählen. In diesem Zusammenhang ist die Einführung einer EU-weiten digitalen Bescheinigung über die steuerliche Ansässigkeit der Anleger/innen vorgesehen, die von den Staaten innerhalb eines Werktages nach Antragstellung ausgestellt werden soll. Die Durchführung der Rückerstattung soll über bestimmte zertifizierte Finanzintermediäre erfolgen, die in nationalen Registern zu erfassen sind und Berichtspflichten unterliegen. Eine öffentliche Konsultation zu diesem Vorschlag läuft noch bis zum 18. September 2023. Hieran beteiligt sich die BStBK.

Telefonverzeichnisse der hessischen Finanzämter

Hierauf haben wir wegen der Umstrukturierung in der Finanzverwaltung lange warten müssen: Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat uns nunmehr die neuen Telefonverzeichnisse der Finanzämter zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie **hier** auf unserer Website. Darüber hinaus sind diverse Kontaktmöglichkeiten auf der Website der **Hessischen Finanzverwaltung** hinterlegt. So wird unter anderem ein Buchungstool für einen Anrufservice angeboten.

Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen

Die BStBK nahm am 10. August 2023 zum Entwurf eines BMF-Schreibens zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen Stellung. Ziel des Schreibens ist es, offene Fragen bei der Umsetzung der bislang sehr komplexen Norm im Einkommensteuergesetz zu klären. Das Betriebsausgabenabzugsverbot sieht vor, dass Aufwendungen in Deutschland nicht zum Abzug von der steuerlichen Bemessungsgrundlage zugelassen werden, entweder wenn die Erträge im Ausland nicht besteuert werden oder

wenn die Aufwendungen auch in einem anderen Staat zum Abzug zugelassen sind. Darüber hinaus sind die Aufwendungen nicht zum Abzug in Deutschland zugelassen, wenn im Ausland einer der vorgenannten Effekte entsteht und dieser über eine Zahlung nach Deutschland verlagert wird. Die BStBK begrüßt den Entwurf, da dieser wichtige Ausführungen und Anwendungsbeispiele enthält. Dennoch bleiben nach Auffassung der BStBK zentrale Fragen unbeantwortet und viele Begriffe undefiniert. Zudem werfe das Schreiben neue Fragen auf und stehe teilweise nicht im Einklang mit der Gesetzesbegründung. Hervorzuheben sei dabei insbesondere, dass nach dem Entwurfsschreiben die Anwendung eines ausländischen Missbrauchsabwehrsystems als zusätzlicher Abzug von Aufwendungen im Ausland angesehen wird und damit der Betriebsausgabenabzug in Deutschland versagt wird. Das kritisiert die BStBK und fordert weitere Klarstellung. Letztlich lassen sich die größten Unklarheiten, die das Betriebsausgabenabzugsverbot aufweist, jedoch nur durch eine umfassende Gesetzesänderung beheben. **Die Stellungnahme der BStBK finden Sie hier.**

Gutachter für das Vergütungsrecht gesucht!

Im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung erstattet die Steuerberaterkammer Hessen Gutachten für Gerichte, Landesfinanzbehörden und ähnliche Verwaltungsbehörden des Landes. Der Gutachtendienst wird zumeist durch die Gerichte in Gebührenangelegenheiten in Anspruch genommen.

Die Steuerberaterkammer Hessen sucht engagierte Berufsangehörige, die aufgrund ihrer Ausbildung bereits Erfahrungen mit der Erstellung von rechtlichen Gutachten haben. Die Erstellung der Gutachten erfolgt in Abstimmung mit der Steuerberaterkammer Hessen.

Wenn Sie Interesse an der Übernahme dieser Tätigkeit haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht an **Frau Marschner** oder **Frau Streit**.

Kontakt

Martina Marschner
Tel.: 069 153002-33
E-Mail senden

Annika Streit
Tel.: 069 153002-34
E-Mail senden

Förderpreis Internationales Steuerrecht

Jetzt bewerben! Die Ausschreibung für den „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ 2024 der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat begonnen. Ausgezeichnet wird mit dem Nachwuchspreis eine herausragende wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung. So fördert die BStBK das Interesse junger Wissenschaftler/innen am internationalen Steuerrecht, an der betriebswirtschaftlichen (Steuer-)Lehre und der Volkswirtschaftslehre.

Der Förderpreis ist mit 3.000 Euro dotiert und ermöglicht die Teilnahme am Kongress der International Fiscal Association (IFA) 2025 in Lissabon/Portugal. Die Auszeichnung wird im Mai 2024 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Berlin verliehen.

Noch bis zum 31. Dezember 2023 haben Interessenten die Möglichkeit, sich mit ihrer Publikation bei der Bundessteuerberaterkammer zu Händen der Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum, Behrenstraße 42, 10117 Berlin, zu bewerben. Weitere Informationen zu den Teilnahmebedingungen sind **hier** abrufbar.

Für Fragen steht den Bewerbern/Bewerberinnen **Constanze Schrenk**, Telefon: 030 240087-48, zur Verfügung.

Registrierung bei dem Meldeportal für Verdachtsmeldungen „goAML“

Auch wenn erst zum 1. Januar 2024 für Steuerberater eine Registrierungspflicht bei dem Meldeportal für Verdachtsmeldungen „goAML“ (**Link hierzu**) besteht, ist es bereits jetzt sinnvoll, sich zu registrieren. Die Registrierung ist unkompliziert und schnell möglich und die Freischaltung durch die FIU erfolgt nach Prüfung der Angaben regelmäßig kurzfristig.

Eine freiwillige Registrierung bietet den Vorteil, dass bei Bedarf die Meldung eines Geldwäscheverdachtsfalls wie gem. § 43 Abs. 1 S. 1 GwG gefordert, „unverzüglich“ erfolgen kann und nicht erst die Freischaltung abgewartet werden muss.

Zudem stehen registrierten Verpflichteten umfangreiche fachliche Informationen zu Typologien und Methoden der Geldwäsche zur Verfügung, die nicht nur beim Erkennen melderelevanter Sachverhalte unterstützen, sondern z.B. auch Anhaltspunkte für die Einordnung von Risiken i.R.d. kanzleiinternen Risikoanalyse bieten.

Ein praktischer Hinweis: Über den **Link** und die entsprechende Anmeldung ist der interne Bereich für Verpflichtete auf der Internetseite der FIU erreichbar. Dort findet sich unter der Rubrik ***„Fachliche Informationen“*** die Unterrubrik ***„Typologien (allgemein***)“. Nach deren Auswahl werden sämtliche vorhandenen Typologiepapiere angezeigt.

Eine schon jetzt hohe Registrierungsquote bei Steuerberatern ist – neben den persönlichen Vorteilen der registrierten Verpflichteten – zudem ein wichtiges Signal nach außen, dass sich

der Berufsstand seiner Verantwortung im Bereich der Geldwäschebekämpfung bewusst ist und diese Rolle proaktiv annimmt.

Helfen Sie daher durch Ihre zeitnahe Registrierung mit, dass hier kein falsches Bild entsteht, denn die Registrierungsquoten werden bereits jetzt von der FIU statistisch erfasst und ausgewertet.

Weiterentwicklung der Steuerberaterplattform

Bis Anfang September haben sich bereits rund 53.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater auf der Steuerberaterplattform registriert. Die Gesamtzahl der aktivierten besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (beSt) beläuft sich auf rund 61.000. Dabei liegen die Postfächer der BAGs, also die Gesellschaftspostfächer, leicht vorne mit einer Aktivierungsquote von rund 61 %, bei den natürlichen Personen sind es rund 50 %. Die Registrierung auf der Steuerberaterplattform einschließlich der Aktivierung des persönlichen beSt ist im Steuerberatungsgesetz geregelt, aber viel mehr als nur eine gesetzliche Pflicht.

So nimmt die Anbindung des beSt an die Fachsoftwarehersteller weiter Fahrt auf: 8 Schnittstellenverträge mit Fachsoftwareherstellern wurden bereits geschlossen, von denen 4 bereits im Live-Betrieb sind und eine komfortable Lösung zur Nutzung des beSt aus der Fachsoftware heraus anbieten. Damit wird die Nutzung des beSt flächendeckend immer komfortabler im Berufsalltag: Eine Nutzung ohne weitere Hürde eines zusätzlichen Programmes direkt aus der eigenen Fachsoftware heraus.

Darüber hinaus hat der Bundesrat am 16. Juni 2023 der Änderung der Verordnung über die Steuerberaterplattform und die besonderen elektronischen Steuerberaterpostfächer (Steuerberaterplattform und -postfachverordnung – StBPPV) zugestimmt. Somit können nun auch Anträge für ein optionales beSt für weitere Beratungsstellen gestellt werden und die Arbeit hier erleichtern. Seit Juli 2023 besteht für jede im Berufsregister eingetragene weitere Beratungsstelle einer Kanzlei/Berufsausübungsgesellschaft die Möglichkeit der Einrichtung eines weiteren besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs. Das beSt wird laut Steuerberatungsgesetz auf Antrag bei der zuständigen regionalen Steuerberaterkammer durch die Bundessteuerberaterkammer eingerichtet. Bis Mitte August gingen rund 350 Anträge auf Einrichtung von Postfächern für weitere Beratungsstellen ein.

Auch für das neue OZG-Antragsportal können Sie sich über die Steuerberaterplattform authentifizieren und bereits viele Anträge an die StBK Hessen digital stellen.

Weitere Informationen finden Sie **hier.**

Überarbeitete Hinweise der BStBK zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von

Steuerberatern in Einzelpraxis

Die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu notwendigen Maßnahmen im Todesfall von Steuerberatern in Einzelpraxis wurden überarbeitet. Sie informieren die Angehörigen und Erben von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten mit eigener Praxis darüber, was von ihnen beim Tod des Berufsangehörigen zu beachten ist, um die Mandanteninteressen zu wahren, den Wert der Praxis zu erhalten und die Sicherung und Übertragung der Praxis vorzubereiten.

Dem Praxisinhaber wird empfohlen, anhand der nachstehenden Hinweise einen separaten Nachlassordner anzulegen. Hilfreich dabei können Musterordner – oft inklusive CD – von berufsständischen Verlagen, z. B. dem Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH, sein.

Hinweise Tod eines Steuerberaters (Berufsrechtliches Handbuch)

Kampagne des Bundesrechnungshofs zur Steuerpflicht von Kapitaleinkünften

Die BStBK teilt mit: Laut BMF hat der Bundesrechnungshof dazu aufgefordert, mit Aufklärungskampagnen eine höhere Sensibilität für das Thema Kapitaleinkünfte zu schaffen. Die Aufklärung soll sich in erster Linie auf Rechtsvertreter/Steuerberater/Lohnsteuerhilfevereine als Adressaten fokussieren. Aufforderungsgemäß weisen wir darauf hin, dass Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuerabzug an der Quelle unterlegen haben, durch den Empfänger in seiner Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Darunter fallen insbesondere auch Prozess- und Verzugszinsen, die zwischen den Verfahrensbeteiligten im Privatbereich abgewickelt werden und die ebenfalls zu steuerpflichtigen Kapitaleinkünften führen. Steuerberater sollten ihre Mandanten entsprechend informieren.

Praxisfrage: Betreuung von Eheleuten

Frage:
Ich betreue Eheleute hinsichtlich ihrer gemeinsamen Einkommensteuererklärung. Ansprechpartner für mich ist immer nur einer der Ehepartner. Dieser übergibt mir die Unterlagen beider Eheleute und erteilt mir die Freigabe zur Übermittlung der Erklärung. Ich habe auch nur von diesem eine Vollmacht vorliegen. Ist dies ausreichend?

Antwort:
Im Falle der Mandatsübernahme von Eheleuten ist es erforderlich, dass der Auftrag von beiden Ehegatten erteilt wird, von beiden Ehegatten eine Vollmacht unterzeichnet wird und letztlich auch beide Ehegatten den Entwurf der Steuererklärung für die Übermittlung an das

Finanzamt freigeben. Etwas anderes gilt nur, wenn einer der Ehegatten dem anderen eine explizite Vollmacht zur Vertretung erteilt hat und diese dem Steuerberater vorliegt.

Im Rahmen der Aufsicht kommt es immer wieder zu Beschwerden, gerade nach oder während der Trennungsphase von Eheleuten, dass der Steuerberater ohne Wissen und Wollen eines Ehepartners tätig geworden sei und sich im Übrigen auf die Seite des jeweils anderen Ehepartners „geschlagen“ habe.

Gegen diese Vorwürfe sind leider viele Steuerberater nicht gewappnet. „Das haben wir schon seit Jahren so gehandhabt und es gab nie Probleme“ ist eine häufige Reaktion des betroffenen Steuerberaters.

Gerade bei aufkommenden Unstimmigkeiten zwischen Eheleuten gerät der Steuerberater schnell zwischen die Fronten. Sorgen Sie also im Sinne einer gewissenhaften Berufsausübung dafür, dass sorgfältig dokumentiert ist, dass Sie im Auftrag beider Eheleute tätig sind und auch beide die jeweiligen Erklärungen freigegeben haben.

Sie sollten auch stets die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung im Hinterkopf haben, denn die „in guten Zeiten“ zwischen den Eheleuten bestehende gemeinsame Interessenlage kann sich „in schlechten Zeiten“ schnell in widerstreitende Interessen verkehren.

Dann ist Vorsicht geboten: Auf Interessensgegensätze muss gem. § 57 Abs. 1b StBerG explizit hingewiesen werden und der Steuerberater darf nur noch vermittelnd tätig werden. Ggfs. muss dann das Mandat zur Wahrung der Unabhängigkeit – je nach Ausgangssituation – gegenüber einem der Ehepartner oder sogar gegenüber beiden niedergelegt werden.

Auch Auskünfte zu den Vermögensverhältnisses des jeweils anderen dürfen nur mit dessen Einwilligung an den anfragenden Ehegatten gegeben werden. Derartige Anfragen kommen häufig im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren auf den Steuerberater zu, wenn ein Ehepartner dem anderen direkte Auskünfte verweigert und eine Anfrage an den Steuerberater als einfacher Weg zur Informationsbeschaffung erscheint.

Gleichartige Problematiken ergeben sich im Übrigen auch bei der Vertretung von Gesellschaften mit mehreren vertretungsberechtigten Personen.

Pilotprojekt zur elektronischen Steuerberaterprüfung

Die Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein führt in enger Zusammenarbeit mit der BStBK ein Pilotprojekt anlässlich der Steuerberaterprüfung 2023 durch. Prüfungsteilnehmer/innen haben erstmals die Möglichkeit, die Klausur elektronisch zu bearbeiten. Ziel ist es, eine Handlungsempfehlung für alle Steuerberaterkammern zur elektronischen Steuerberaterprüfung zu geben. Für die elektronische Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit haben sich 17 Teilnehmer/innen angemeldet. Damit entschieden sich 14 Prozent der insgesamt 121 Personen für die digitale Variante. Im Vorfeld bestand die Möglichkeit, die digitale Klausur Probe zu schreiben. Während der Prüfung wird den

Teilnehmern/Teilnehmerinnen ein Laptop mit einem entsprechenden Schreib- und Textverarbeitungsprogramm zur Verfügung gestellt. Weitere Programme sind auf dem zur Verfügung gestellten Laptop nicht vorhanden. Das Prüfungsprogramm speichert automatisch in Intervallen von wenigen Sekunden den Bearbeitungsstand. Im Falle einer technischen Störung können Prüfungsteilnehmer/innen so den letzten Bearbeitungsstand auf einem Ersatz-Laptop aufrufen. Darüber hinaus laufen derzeit die Vorbereitungen und Planungen, um künftig eine digitale Korrektur der Klausuren zu ermöglichen.

Werden Sie Prüfer/in für die StBK Hessen...

Prüfer/innen für die StBK Hessen....

- fühlen sich für Nachwuchskräfte verantwortlich
- sind engagiert und kompetent
- besitzen fundiertes Fachwissen
- können auf Menschen eingehen
- gestalten Prüfungssituationen gerecht

Aktuell hat die StBK Hessen einige Plätze für neue Prüfer/innen frei (Fortbildungsprüfungen Steuerfachwirt/in und Fachassistent/in Lohn und Gehalt). Möchten Sie einen relevanten Beitrag zur Fachkräftesicherung im Berufsstand leisten? Dann werden Sie jetzt Prüfer/in für die StBK Hessen.

Die StBK Hessen organisiert Fortbildungsprüfungen und ist verantwortlich für deren Rechtmäßigkeit. Fachlich abgenommen und in ihren Anforderungen bestimmt werden die Prüfungen von ehrenamtlich tätigen Prüfern/innen. In die Prüfungsausschüsse beruft die StBK Hessen Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter und Berufschullehrer (Dozentenvertreter). Prüfer/innen bringen ihr Wissen und ihre Erfahrungen ein, und stellen praxisorientierte und unternehmensbezogene Prüfungen sicher.

Als Prüfer/in nehmen Sie an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, korrigieren die schriftlichen Prüfungsarbeiten und nehmen mündliche Prüfungen ab. Die Tätigkeit als Prüfer ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird bezahlt.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie an einer Tätigkeit als StBK-Prüfer/in interessiert sind.

Kontakt

Stefanie Schmidt
Tel.: 069 153002-39
E-Mail senden

Thomas Ehry
Tel.: 069 153002-26
E-Mail senden

Zwischenprüfung 2024: Termin und Anmeldefrist

Als Termin für die kommende Zwischenprüfung ist der **5. März 2024** festgesetzt worden.

Die Zwischenprüfung ist von Auszubildenden abzulegen, deren Berufsausbildungsverträge bei der Steuerberaterkammer Hessen registriert sind und die zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung eine Ausbildungszeit von grundsätzlich 12 Monaten absolviert haben. Die Ausbildungspraxen sind verpflichtet, zur Zwischenprüfung 2024 alle Auszubildenden anzumelden, die an der Abschlussprüfung Sommer 2025 oder vorzeitig (Sommer 2024, Winter 2024/2025) teilnehmen werden.

Die Anmeldungen müssen bis spätestens zum **17. November 2023** auf dem vorgeschriebenen **Anmeldeformular** bei der Kammergeschäftsstelle eingereicht werden. Weitere Hinweise zur Prüfung finden Sie **hier**.